

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 26.07.2021
RS 62

Betrifft: **2. COVID-19-Öffnungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung unseres Rundschreibens vom 21. Juli 2021 dürfen wir Ihnen eine aktualisierte Darstellung der in Niederösterreich geltenden Regelungen zur gefälligen Verwendung übermitteln.

Insbesondere dürfen wir darauf hinweisen, dass für Kundinnen und Kunden weiterhin eine generelle Maskenpflicht in Verwaltungsbehörden bei Parteienverkehr (Gemeindeämter) besteht.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die im Kundenkontakt bzw. im Parteienverkehr tätig sind, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B.: Trennwände) minimiert wird.

Die Maskenpflicht im Parteienverkehr entfällt, wenn sowohl vom jeweiligen Kunden als auch vom jeweiligen Mitarbeiter ein aktueller 3G-Nachweis vorgelegt werden kann.

Sitzungen der Kollegialorgane einer Gemeinde und die Ausschusssitzungen bleiben nach wie vor prinzipiell von der Verordnung ausgenommen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. DI Johannes Pressl

Pressl eh.

Präsident

Mag. Christian Brückler

Brückler eh.

Für den Landesgeschäftsführer